

Satzung der Hansestadt Anklam
über die Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger
Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 86 Abs. 1 der Landes-
bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
(Stellplatzzatzung Hansestadt Anklam)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVObI. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVObI. M-V S. 306), des § 12 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 – 10) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam am 06.12.2007 zur Regelung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Die Errichtung sonstiger Stellplätze wird freigestellt.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze.
- (3) Stellplätze, Garagen und Carports sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Als Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast gemäß § 83 LBauO M-V.
- (4) Stellplätze, Garagen und Carports müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorruft.
- (5) Notwendige Stellplätze, Garagen und Carports dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- (6) Die Satzung gilt in dem in der als Anlage 2 gekennzeichneten Karte markierten Bereich der Hansestadt Anklam.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze und deren Fahrgassen sind entsprechend tragfähig auszubauen. Befestigungen mit ungliederter Oberfläche, wie Asphalt oder Beton, dürfen nicht ausgeführt werden.

Sie sind verkehrssicher und mit guter Fußäufigkeit anzulegen. Bestimmungen aus örtlichem Baurecht, höherrangigem Recht und technischen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 8 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen.

§ 3 Zusammensetzung und Größe der Stellplätze

(1) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5m und eine Mindestbreite von 2,50m aufweisen. Für Behindertenstellplätze ist eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein.

Bei Versammlungsstätten, gastronomischen Einrichtungen, Betrieben des Beherbergungsgewerbes und öffentlichen Einrichtungen müssen 3 % der notwendigen Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz, behindertengerecht hergestellt werden.

(2) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.

§ 4 Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der auf dem Grundstück oder innerhalb von 300 m Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, zu schaffenden Stellplätzen bestimmt sich nach den Richtwerten der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.

(2) Für bauliche Anlagen und Anlagen mit Besucher- oder Kundenverkehr, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführt ist, wird der Stellplatzbedarf einer vergleichbaren Nutzungsart festgelegt.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigen Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse auf dem Grundstück oder in weniger als 300 m Entfernung herzustellen.

(4) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze gemäß Anlage 1 herzustellen.

(5) Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.

(6) Sind mehrere Nutzungen einer baulichen Anlage zur gleichen Zeit möglich, sind für jede gleichzeitig mögliche Nutzung die dafür erforderlichen Stellplätze zu schaffen.

(7) Bei Anlagen, die für mehrere Zwecke genutzt werden können, ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend, wenn zu einer Zeit nur eine Nutzung möglich ist.

§ 5 Fahrgassen, Zu- und Abfahrten

(1) Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports dürfen nicht direkt von der Straße über Gehwege geführt werden, ihre Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche hat ausschließlich über die Grundstückszufahrt zu erfolgen.

(2) Fahrgassen zu Stellplätzen sind in der erforderlichen Breite auszuführen.

Für eine Stellplatzanlage für bis zu 3 Fahrzeuge genügt eine Breite der Fahrgasse von 2,75 m, für eine Stellplatzanlage für mehr als 3 Fahrzeuge oder wenn Begegnungsverkehr auf der Fahrgasse zugelassen werden soll genügt eine Breite von 5,00 m.

Die Breite der Fahrgassen darf nicht durch bauliche Anlagen oder Pflanzungen eingengt werden.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Durchführung der betreffenden Bestimmung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Hansestadt Anklam, den 18.12.2007


Michael Gatzdörfer
Bürgermeister



Anlage 1	Anzahl der zu schaffenden Stellplätze
Anlage 2	Geltungsbereich der Satzung

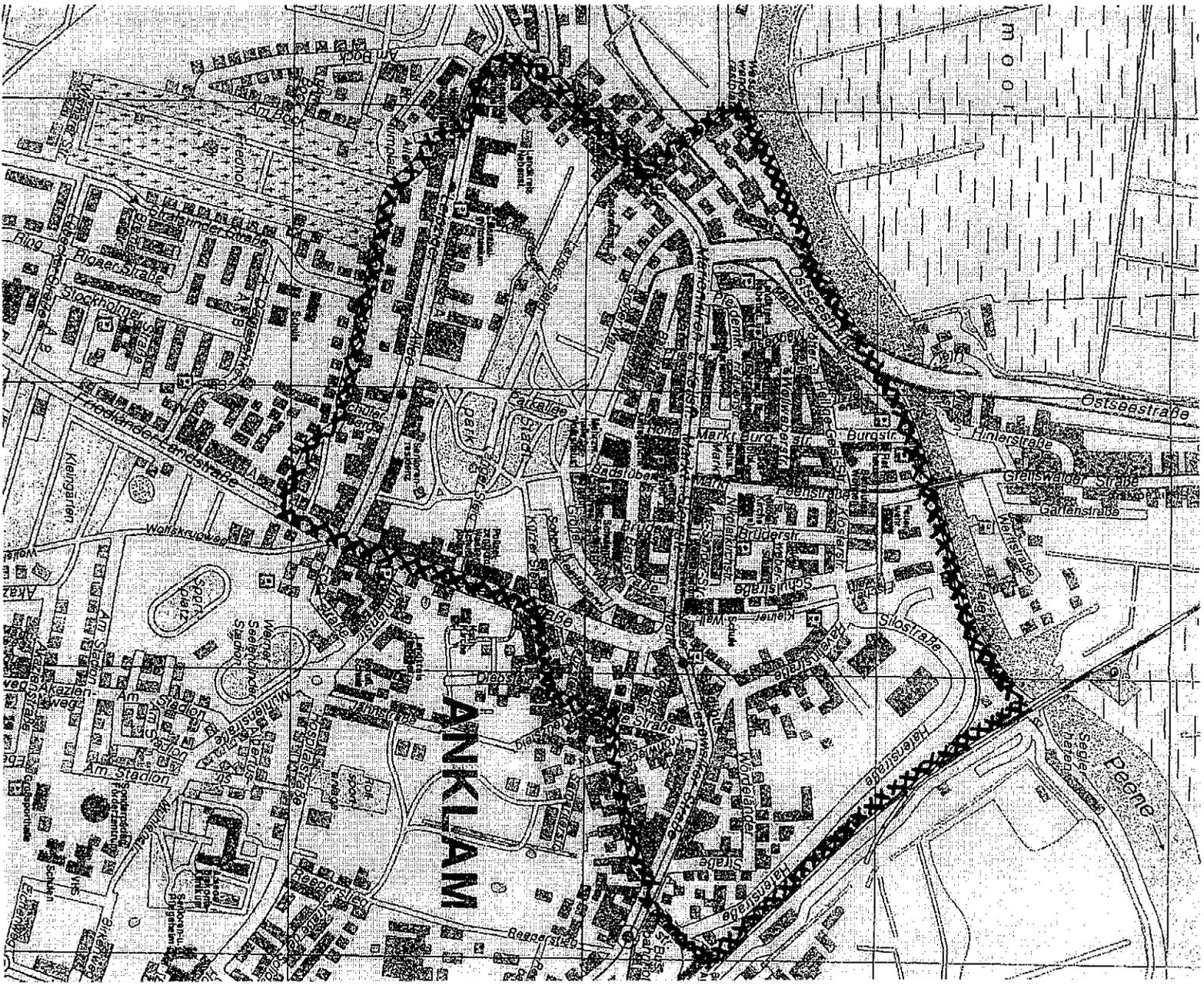
Anzahl der zu schaffenden Stellplätze

<u>Nr.</u>	<u>Bauvorhaben</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einzel- u. Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stellplatz je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
)		
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6.	Wohnheime für Auszubildende	1 Stellplatz je 5 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder -zimmer (auch in Einfamilien- oder Doppelhäusern)	1 Stellplatz je Wohnung/Zimmer
)		
1.11.	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	2 Stellplätze je Wohnung

<u>Nr.</u>	<u>Bauvorhaben</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stellplatz je 30 m ² Kundenfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten, Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten überörtlicher Bedeutung (z. B. Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2.	sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
4.3.	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche und 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.2.	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche und 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.3.	Freibäder, Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche
5.4.	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen und 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze

<u>Nr.</u>	<u>Bauvorhaben</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
5.5.	Tennisplätze, Tennishallen	2 Stellplätze je Spielfeld und 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.6.	Mini golfplätze	6 Stellplätze je Mini golfanlage
5.7.	Golfplätze	25 Stellplätze je 18-Lochplatte
5.8.	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stellplätze je Bahn
5.9.	Boothäuser, Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote
)		
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gasstätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime Gasthöfe u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Zimmer oder Apparte- ment
6.3.	Gasstätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 25 m ² Bewirtungsfläche
6.4.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
6.5.	Discotheken	1 Stellplatz je 12 Plätze
6.6.	Appartementwohnungen	1 Stellplatz je Appartement
7.	Krankenanstalten	
)		
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken	1 Stellplatz je 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler

<u>Nr.</u>	<u>Bauvorhaben</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien), Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4.	Jugendfreizeitheime u. ä.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
8.5.	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Kinder, mind. 2 Stellplätze
)	9. Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 2 Beschäftigte oder je 70 m ² Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 2 Beschäftigte oder je 70 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	2 Stellplätze je Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 Stellplätze je Pflegeplätze
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	3 Stellplätze je Waschanlage
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz
)	9.7. alle anderen Unternehmen	1 Stellplatz je 2 Beschäftigte
9.8.	Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen	1 Stellplatz je 2 Beschäftigte je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz
10. Verschiedenes		
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 10 m ² Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stellplätze



Anlage 2
Geltungsbereich der Satzung